



Ausgabe 43/2013

vom 8.11.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Internationales Steuerrecht

Besteuerung bei Auslandsentsendung

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

Mitarbeiter im Ausland – Wer besteuert?

Die Auslandsentsendung von Mitarbeitern innerhalb eines Konzerns ist kein Sonderfall. Dennoch stellt sich aus steuerrechtlicher Sicht immer wieder die Frage, welcher Staat die Besteuerungsrechte an den Mitarbeiterereinkünften hat.

Eigentlich hat jener Staat das Besteuerungsrecht an den Einkünften, in welchem die Arbeitstätigkeit ausgeübt wird. Es gibt jedoch Ausnahmen, wodurch jener Staat das Besteuerungsrecht erhält, in welchem der Mitarbeiter ansässig bzw. wohnhaft ist (= Ansässigkeitsstaat). Das passiert, wenn sich der Mitarbeiter in jenem Staat, in welchem er seine Arbeitsleistung erbringt, nicht länger als 183 Tage aufhält. Für die Berechnung der 183-Tage-Frist ist aber nicht die Tätigkeitsdauer, sondern die Aufenthaltsdauer entscheidend. Zur Aufenthaltsdauer zählen auch Sonntage, Urlaubstage, Krankheitstage, etc.

Betriebsstätte des Arbeitgebers im Tätigkeitsstaat

Die 183-Tage-Regelung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Bezüge von einer Betriebsstätte des Arbeitgebers im Tätigkeitsstaat getragen werden oder die Bezüge von einem Arbeitgeber bezahlt werden, der im Tätigkeitsstaat ansässig ist. Eine höchstgerichtliche Entscheidung (VwGH 2009/13/0031 vom 22.5.2013) bestimmte nun, dass es dabei darauf ankommt, wer die Personalkosten wirtschaftlich trägt bzw. wer mit diesen Personalkosten tatsächlich wirtschaftlich belastet wird.

Dies hat zur Folge, dass die 183-Tage-Regelung nicht zur Anwendung gelangt, wenn die Personalkosten innerhalb des Konzerns dem Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat weiterverrechnet und daher von diesem wirtschaftlich getragen werden. In diesem Fall werden die Einkünfte des Mitarbeiters im Tätigkeitsstaat besteuert und somit nicht im Ansässigkeitsstaat Österreich.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)

Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)